

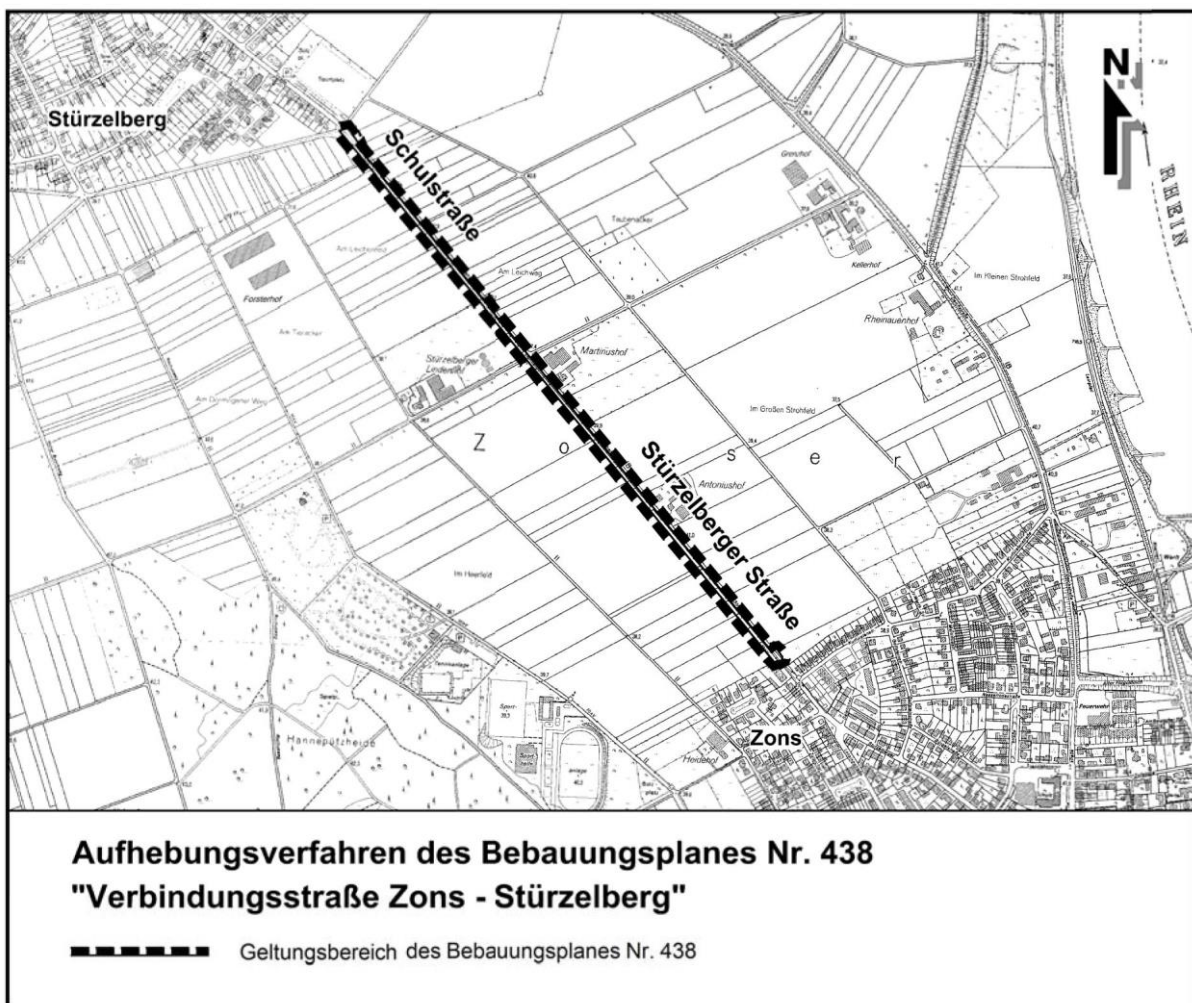
## Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 dem nachstehenden Entwurf zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und Umweltbericht zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

### Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 438 (Vorentwurf) „Verbindungsstraße Zons-Stürzelberg“

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes befindet sich zwischen den Stadtteilen Stürzelberg und Zons. Er umfasst eine 1,36 km lange und ca. 7,5m breite Fläche westlich neben der in Nord-Süd Richtung verlaufenden „Schulstraße“ bzw. „Stürzelberger Straße“. Am nördlichen sowie am südlichen Ende weitet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die angrenzende Verkehrsfläche aus.

Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist, die durch das aktuelle planungsrecht nicht vollziehbare Sanierung des Fuß- und Radweges nach heutigem Stand der Technik durchführen zu können. Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 438 „Verbindungsstraße Zons – Stürzelberg“ ist aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeiten nicht umsetzbar.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 438 „Verbindungsstraße Zons – Stürzelberg“ findet kein Eingriff in die Natur und Landschaft statt. Entsprechend ist kein Ausgleich erforderlich.

Zur Steigerung der Transparenz wird dem Verfahren jedoch eine Eingriffsbilanzierung der Sanierungsarbeiten an der Verbindungsstraße beigefügt. Diese Sanierungsmaßnahme wird in einem separaten Antragsverfahren bearbeitet.

Der vorgenannte Planentwurf mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom **25.07.2019** bis einschließlich **26.08.2019** bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu fehlenden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Informationen zur Erdbebenzone und der Erdbebengefährdung

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biotope

- Informationen zur Lage eines FFH-Schutzgebietes im Umfeld
- Information zur Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld
- Informationen das keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster verzeichnet sind
- Informationen das keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die Aufhebung betroffen sein könnten
- Stellungnahme zum Ausgleichserfordernis aus der Straßen- und Radwegsanierung
- Gutachten zum Ausgleichserfordernis aus der Straßen- und Radwegsanierung sowie eines neuen Regenrückhaltebeckens

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf den Boden erwartbar sind.
- Informationen zur Altlastenfreiheit

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das Schutzgut Fläche erwartbar sind.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das Schutzgut Wasser erwartbar sind.
- Informationen zu Lage in einer Wasserschutzzone

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das Schutzgut Luft erwartbar sind.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das Schutzgut Klima erwartbar sind.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Umfeld
- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das Schutzgut Landschaftsbild erwartbar sind.
- Stellungnahme zur ausbleibenden positiven Auswirkung des Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild durch die Aufhebung

#### Informationen zu Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

- Informationen, dass keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter erwartbar sind.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten im Sinne von § 3 Absatz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahmen des Rhein-Kreises Neuss vom 26.04.2019 zum Ausgleichserfordernis resultierend aus der Aufhebung
- Stellungnahmen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. vom 25.04.2019 zur ursprünglichen Auswirkung des Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild
- Blank Landschaftsarchitekten: Aktuelle Planung zum Ausbau der Stürzelberger Straße in Dormagen, Bilanziert auf Basis des aktuellen Bestandes, März 2019 zu den Sanierungsmaßnahmen

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de) gesendet werden. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind die E-Mail-Adresse und alle Informationen, die Sie uns im Rahmen der Anregungen/Stellungnahmen mitteilen. Die Stadt Dormagen nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de/Impressum](http://www.dormagen.de/Impressum). Um unseren Service für Sie zu verbessern, aktualisieren wir die Internetseite ständig weiter. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Dormagen, den 12.07.2019

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Lierenfeld